

MUSIK & MUSIKVIDEO DOWNLOAD

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA Repertoires für den Download von
Einzeltiteln und Alben sowie für limitierte Abonnements*

Tarif VR-OD 7

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

07.07.2023

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, die die Zugänglichmachung zum Download von Audio- Musikwerken und/oder von Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) – zusammen im Folgenden „Musikwerke“ – durch den/die Endnutzer/-in über internet- oder mobilfunkbasierte Services zum Gegenstand haben – im Folgenden „Dienst“.

Download bezeichnet sowohl das endgültige Abspeichern, als auch die Anfertigung einer beschränkten Kopie (Tethered Download) eines Musikwerkes durch den/die Endnutzer/-in auf einem Speichermedium des/der Endnutzers/-in. Die Beschränkung einer Kopie besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit.

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche den Dienst entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs sind insbesondere Streaming-Nutzungen, sowie Rufmelodien und Freizeichenuntermalungsmelodien.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads durch die Öffentlichkeit auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat und/oder,
- b. durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke des GEMA-Repertoires zum Abruf im Wege des Downloads bereitgehalten werden, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

2. Regelvergütung für den Download von Einzeltiteln und Alben

Die Regelvergütung beträgt 10,25 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Ein „Album“ im Sinne dieses Tarifs ist eine Zusammenstellung von Einzeltiteln beliebiger Anzahl, die von einem Tonträgerunternehmen selbst erstellt oder, bei Erstellung durch die Lizenznehmerin, von einem Tonträgerunternehmen genehmigt wurde. Vom/ Von der Endnutzer/-in selbst zu Bundles, Playlists oder ähnlichem zusammengestellte Einzeltitel sind von der Albumdefinition im Sinne dieses Tarifs ausgenommen.

3. Mindestvergütung für den Download von Einzeltiteln und Alben

Die Mindestvergütung für jedes vom/von der Endnutzer/-in abgerufene Musikwerk bzw. Album beträgt

Betrag in Euro (EUR)

0,091	pro Einzeltitel
0,0875	für jeden Titel in einem Album mit 2 bis 7 Musikwerken,
0,075	für jeden Titel in einem Album mit 8 bis 12 Musikwerken,
0,0725	für jeden Titel in einem Album mit 13 bis 15 Musikwerken,
0,0625	für jeden Titel in einem Album mit 16 und 17 Musikwerken und
0,0563	für jeden Titel in einem Album mit 18 und mehr Musikwerken.

Abweichend davon gilt für Alben, die nicht von einem Tonträgerunternehmen zusammengestellt wurden, dass jeweils volle 26 Titel mit je 0,0563 EUR vergütet werden. Die Vergütung der jeweils volle 26 Tracks übersteigenden Werke bemisst sich nach den obigen gestaffelten Mindestvergütungssätzen.

Die vorstehend genannten Mindestvergütungssätze gelten für Musikwerke mit einer Spieldauer bis zu zehn (10) Minuten. Ist die Spieldauer des Musikwerkes länger als zehn (10) Minuten, erhöht sich die das jeweilige Musikwerk betreffende Mindestvergütung für jede weitere Minute um ein Fünftel.

4. Vergütungsbestimmungen für „limitierte Abonnements“

- a. Begriffsbestimmung
Ein „limitiertes Abonnement“ liegt vor, wenn der/die Endnutzer/-in für einen bestimmten, gegebenenfalls sich wiederholenden Zeitraum ein festgelegtes Kontingent konkreter Abrufmöglichkeiten erwirbt, mit dem er entweder ausschließlich frei wählbare Musikwerke („homogene Abonnements“) oder auch andere Inhalte (z. B. Spiele, Applikationen) oder audiovisuelle Inhalte („heterogene Abonnements“) im Wege des Downloads abrufen kann.
- b. Regelvergütung für limitierte Abonnements
Für die Regelvergütung bei limitierten Abonnements gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2.
- c. Mindestvergütung für limitierte Abonnements
Für die Mindestvergütung in limitierten Abonnements gelten die Bestimmungen unter Ziffer 3.

5. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzer/-in-Preis für den jeweiligen Abruf eines Musikwerkes oder Albums bzw. das Abonnement, d. h. das jeweils vom/von der Endnutzer/-in gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

6. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 5. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.
- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Nutzungsrechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

7. Hörproben

Sofern der zu lizenzierende Dienst dem/der Endnutzer/-in zum Zweck der Förderung des Verkaufs von Downloads die Möglichkeit einräumt, Ausschnitte von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit einer Länge bis zu 90 Sekunden im Streaming-Verfahren und ohne Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem Speichermedium des/der Endnutzers/-in abzurufen (sog. „Hörproben“), gelten folgende Vergütungsbestimmungen:

- für einen zu lizenzierenden Dienst mit bis zu 1 Mio. Einzel-Downloads 187,50 EUR / Jahr
- für einen zu lizenzierenden Dienst mit bis zu 10 Mio. Einzel-Downloads 625,00 EUR / Jahr
- für einen zu lizenzierenden Dienst mit über 10 Mio. Einzel-Downloads 2.500,00 EUR / Jahr.

Zur Abklärung gemäß Ziffer III. 1. d) bleibt ungeachtet dessen der zu lizenzierende Dienst verpflichtet.

8. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 7. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Musikwerken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 EUR (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/ bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.

- b. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.
- c. Die GEMA räumt die Rechte gemäß Ziffer III. für das Vertragsgebiet Deutschland ein.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- e. Die eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

2. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2013. Die Bestimmung zum Mindestbetrag (Ziffer II 8.) gilt für die Zeit ab dem 01.07.2018.